

Rundschreiben V Nr. 19/98 vom 04. Januar 1999

Betr.: Vereinfachte Sonderung

1. Allgemeines

Sind zum Zwecke der Restitution von Grundstücken oder Grundstücksteilen oder für den Erwerb von Mauer- und Grenzgrundstücken Flurstücke zu bilden, die durch historische Flurstücke definiert sind, dürfen die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Grenzvermessungen als Sonderungen in verkürzten Verfahren (Vereinfachte Sonderungen) durchgeführt werden, wenn für die betroffenen historischen Flurstücke Nachweise im Liegenschaftskataster vorhanden sind.

I. Vereinfachte Sonderung für die Restitution

2. Grundsätze

(1) Vereinfachte Sonderungen für Restititionen sollen einzelfallbezogen von einem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (AROV) beantragt werden (Anlage 1).

(2) Die Vereinfachten Sonderungen werden grundsätzlich von den für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen durchgeführt; sie sollen innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung abschließend bearbeitet werden.

(3) Für Vereinfachte Sonderungen sind keine Grenzfeststellungsverfahren (§ 21 Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin - VermGBln) durchzuführen.

(4) Sollen für Flurstücke, die durch Vereinfachte Sonderung entstanden sind, amtliche Vermessungsleistungen erbracht werden, z.B. die Herstellung von Lageplänen als Bauvorlage, so müssen die Grenzen festgestellt sein oder als festgestellt gelten.

3. Vermessungsschriften

(1) Die Ergebnisse der Vereinfachten Sonderungen sind in Vermessungsschriften nachzuweisen. Vermessungsschriften bestehen in der Regel aus Vermessungsrisse, Flächenberechnungen, Belegen über die Entwicklung der betroffenen historischen Flurstücke und soweit erforderlich schriftliche Erläuterungen zu den Vereinfachten Sonderungen.

(2) Als Vermessungsrisse sollen Kopien der Vermessungsrisse verwendet werden, die Grundlage für die Entstehung der historischen Flurstücke waren. Sind keine Vermessungsrisse vorhanden, so sind Auszüge aus der Flurkarte, der historisch gewordenen Flurkarte, Ergänzungskarten o.ä. zu verwenden. Die Grenzen der durch die Vereinfachten Sonderungen entstehenden Flurstücke sind durch rote Begleitlinien zu kennzeichnen. Die neuen Flurstücksnummern sind in Rot einzutragen.

(3) Die Flächen der durch die Vereinfachten Sonderungen entstehenden Flurstücke sind sachgerecht zu ermitteln und mit den seinerzeitigen Buchflächen zu vergleichen. Für bei dem Vergleich auftretende Differenzen sind die Vorschriften anzuhalten, die bei der Entstehung der historischen Flurstücke galten. Sind Differenzen unzulässig, so sind die Ursachen zu klären und möglichst zu beheben. Werden bei der Flächenberechnung einer seinerzeitigen Buchfläche Unrichtigkeiten aufgedeckt, sind die neu ermittelten Flächen maßgebend.

(4) Ist es für das Nachvollziehen der Vereinfachten Sonderung erforderlich, so ist die Entwicklung der historischen Flurstücke von der Entstehung an in einfacher und zweckmäßiger Form übersichtlich in Belegen darzustellen.

4. Hinweise zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

(1) Die durch die Vereinfachten Sonderungen entstehenden Flurstücke sind neu zu numerieren. Als Flurstücksflächen sind die seinerzeitigen Buchflächen einzutragen, es sei denn, daß die Flächen neu ermittelt wurden (Nummer 3 Abs.3).

(2) Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist dem AROV mitzuteilen. In der Mitteilung ist die Identität der durch Vereinfachte Sonderung entstandenen Flurstücke mit den im Antrag bezeichneten Grundstücken oder Grundstücksteilen zu bescheinigen.

(3) Die Grundbuchämter und die Finanzämter sind über die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu unterrichten.

5. Gebühren

Vereinfachte Sonderungen für Restitutionsverfahren sind gebührenfrei.

II. Vereinfachte Sonderung für den Erwerb von Mauer- und Grenzgrundstücken

6. Grundsätze

(1) Die Grenzvermessungen für den Erwerb von Mauer - und Grenzgrundstücken dürfen auf Antrag in als Vereinfachte Sonderungen durchgeführt werden, wenn die Antragsteller ausdrücklich auf die Grenzherstellungen verzichten. Der Verzicht auf die Grenzherstellungen ist auch dann zulässig, wenn keine einwandfreien Katasterunterlagen vorliegen. Eine Abmarkung nach den Vorschriften des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VermGBIn darf zurückgestellt werden. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die zurückgestellte Abmarkung zu einem geeigneten Zeitpunkt (z.B. nach Beendigung der Bauarbeiten) auf ihre Kosten nachholen zu lassen. Die Vermessungsstellen haben den Antragstellern die Vor- und Nachteile dieses Verfahrens zu erläutern.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) Personen, die Grundstücke nach dem Mauergrundstücksgesetz von der Oberfinanzdirektion Berlin (OFD) erwerben wollen,
- b) die OFD.

Für den Antrag nach Buchstabe a ist eine Bescheinigung der OFD erforderlich (Anlage 2).

(3) Die Vereinfachten Sonderungen werden grundsätzlich von den für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen durchgeführt; sie sollen innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung abschließend bearbeitet werden.

(4) Für Vereinfachte Sonderungen sind keine Grenzfeststellungsverfahren (§ 21 Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin - VermGBln) durchzuführen.

(5) Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Abmarkung zu einem geeigneten Zeitpunkt nachgeholt wird. Sollen für Flurstücke, die durch Vereinfachte Sonderung entstanden sind, amtliche Vermessungsleistungen erbracht werden, z.B. die Herstellung von Lageplänen als Bauvorlage, so müssen die Grenzen festgestellt sein oder als festgestellt gelten.

7. Vermessungsschriften

(1) Die Ergebnisse der Vereinfachten Sonderungen sind in Vermessungsschriften nachzuweisen. Vermessungsschriften bestehen in der Regel aus Vermessungsrissen, Flächenberechnungen, Belegen über die Entwicklung der betroffenen historischen Flurstücke und soweit erforderlich schriftliche Erläuterungen zu den Vereinfachten Sonderungen.

(2) Als Vermessungsrisse sollen Kopien der Vermessungsrisse verwendet werden, die Grundlage für die Entstehung der historischen Flurstücke waren. Sind keine Vermessungsrisse vorhanden, so sind Auszüge aus der Flurkarte, der historisch gewordenen Flurkarte, Ergänzungskarten o.ä. zu verwenden. Die Grenzen der durch die Vereinfachten Sonderungen entstehenden Flurstücke sind durch rote Begleitlinien zu kennzeichnen. Die neuen Flurstücksnummern sind in Rot einzutragen.

(3) Die Flächen der durch die Vereinfachten Sonderungen entstehenden Flurstücke sind sachgerecht zu ermitteln und mit den seinerzeitigen Buchflächen zu vergleichen. Für bei dem Vergleich auftretende Differenzen sind die Vorschriften anzuhalten, die bei der Entstehung der historischen Flurstücke galten. Sind Differenzen unzulässig, so sind die Ursachen zu klären und möglichst zu beheben. Werden bei der Flächenberechnung einer seinerzeitigen Buchfläche Unrichtigkeiten aufgedeckt, sind die neu ermittelten Flächen maßgebend.

(4) Ist es für das Nachvollziehen der Vereinfachten Sonderung erforderlich, so ist die Entwicklung der historischen Flurstücke von der Entstehung an in einfacher und zweckmäßiger Form übersichtlich in Belegen darzustellen.

8. Hinweise zur Fortführung des Liegenschaftskatasters

- (1) Die durch die Vereinfachten Sonderungen entstehenden Flurstücke sind neu zu numerieren. Als Flurstücksflächen sind die seinerzeitigen Buchflächen einzutragen, es sei denn, daß die Flächen neu ermittelt wurden (Nummer 7 Abs.3).
- (2) Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der OFD durch Bescheid bekanntzugeben. Dem voraussichtlichen Erwerber ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters mitzuteilen.
- (3) In dem Fortführungsbescheid und in der Mitteilung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist
 - a) die Identität der durch Vereinfachte Sonderung entstandenen Flurstücke mit den im Antrag bezeichneten Grundstücken oder Grundstücksteilen zu bescheinigen und
 - b) auf den ausdrücklichen Verzicht der Antragsteller auf die Grenzherstellungen und auf die Pflicht, die Abmarkung (Nummer 6 Abs. 1) zu dem in der Verpflichtung genannten Zeitpunkt nachzuholen, hinzuweisen.
- (4) Die Grundbuchämter und die Finanzämter sind über die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu unterrichten.

9. Gebühren

Für eine Vereinfachte Sonderung für den Erwerb von Mauer- und Grenzgrundstücken ist die zu erhebende Gebühr nach

- a) Tarifstelle 6206 Buchstabe a (Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen für Grenzvermessungen),
- b) Tarifstelle 6208 Buchstabe c (Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung),
- c) Tarifstelle 6216 Buchstabe a (Übernahme von Grenzfeststellungsunterlagen mit Bildung neuer Grenzen) und
- d) Tarifstelle 6202 Buchstabe c, Nummer 1 (Identitätsbescheinigung) zu ermitteln.

III. Schlußbestimmungen

Die Rundschreiben V Nr. 18/95 vom 13. November 1995 und -V A 2 (Bo) - 6564/02/02- vom 27. November 1996 sind nicht mehr zu beachten.

Im Auftrag
Dr. Rokahr

Rundschreiben V Nr.19/98 vom 04. Januar 1999
ANLAGE 1

M u s t e r

(AROV Kopfbogen)

**Antrag auf Durchführung der Vereinfachten Sonderung für die Restitution
von Grundstücken oder Grundstücksteilen**

Das unten aufgeführte Grundstück oder Grundstücksteil soll restituiert werden.

Bezeichnung des zu restituierenden Grundstücks oder Grundstücksteils (historisches Flurstück):

Grundbuch

Liegenschaftskataster

Grundbuchbezirk:

Gemarkung:

Band (Nr.):

Flur (Nr.):

Blatt (Nr.):

Flurstücksnr.:

Lfd. Nr. des Grundstücks
im Bestandsverzeichnis (BVNR):

Liegenschaftsbuch- bzw.
Liegenschaftsgrundbuch-Nr.
(LB- bzw. LGB-Nr.):

Das zu restituierende Grundstück oder Grundstücksteil ist Teil des derzeitigen Grundstücks mit der Bezeichnung:

Grundbuch

Liegenschaftskataster

Grundbuchbezirk:

Gemarkung:

Blatt (Nr.):

Flur (Nr.):

Lfd. Nr. des Grundstücks
im Bestandsverzeichnis (BVNR):

Flurstücksnr.:

Rundschreiben V Nr. 19/98 vom 04. Januar 1999
ANLAGE 2

M u s t e r

(OFD Kopfbogen)

Mitteilung über
den Erwerb von Mauer- und Grenzgrundstücken durch frühere Eigentümer
(nur zur Vorlage beim Vermessungsamt)

Hiermit wird bescheinigt, daß
(Name und Anschrift des voraussichtlichen Erwerbers)

das folgende Grundstück nach dem Mauergrundstücksgesetz (Mauer-G) erwerben will.

Bezeichnung des zu erwerbenden Mauer- bzw. Grenzgrundstückes (historisches Flurstück):

Grundbuch

Liegenschaftskataster

Grundbuchbezirk:

Gemarkung:

Band (Nr.):

Flur (Nr.):

Blatt (Nr.):

Flurstücksnr.:

Lfd. Nr. des Grundstücks
im Bestandsverzeichnis (BVNR):

Liegenschaftsbuch- bzw.
Liegenschaftsgrundbuch-Nr.
(LB- bzw. LGB-Nr.):

Das zu erwerbende Mauer- bzw. Grenzgrundstück ist Teil des derzeitigen Grundstücks mit der Bezeichnung:

Grundbuch

Liegenschaftskataster

Grundbuchbezirk:

Gemarkung:

Blatt (Nr.):

Flur (Nr.):

Lfd. Nr. des Grundstücks
im Bestandsverzeichnis (BVNR):

Flurstücksnr.:

Der voraussichtliche Erwerber ist bevollmächtigt, auf seine Kosten den Antrag auf eine Vereinfachte Sonderung (Rundschreiben V Nr. 19/98 der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr) oder eine Grenzvermessung bei dem zuständigen Vermessungsamt zu stellen.